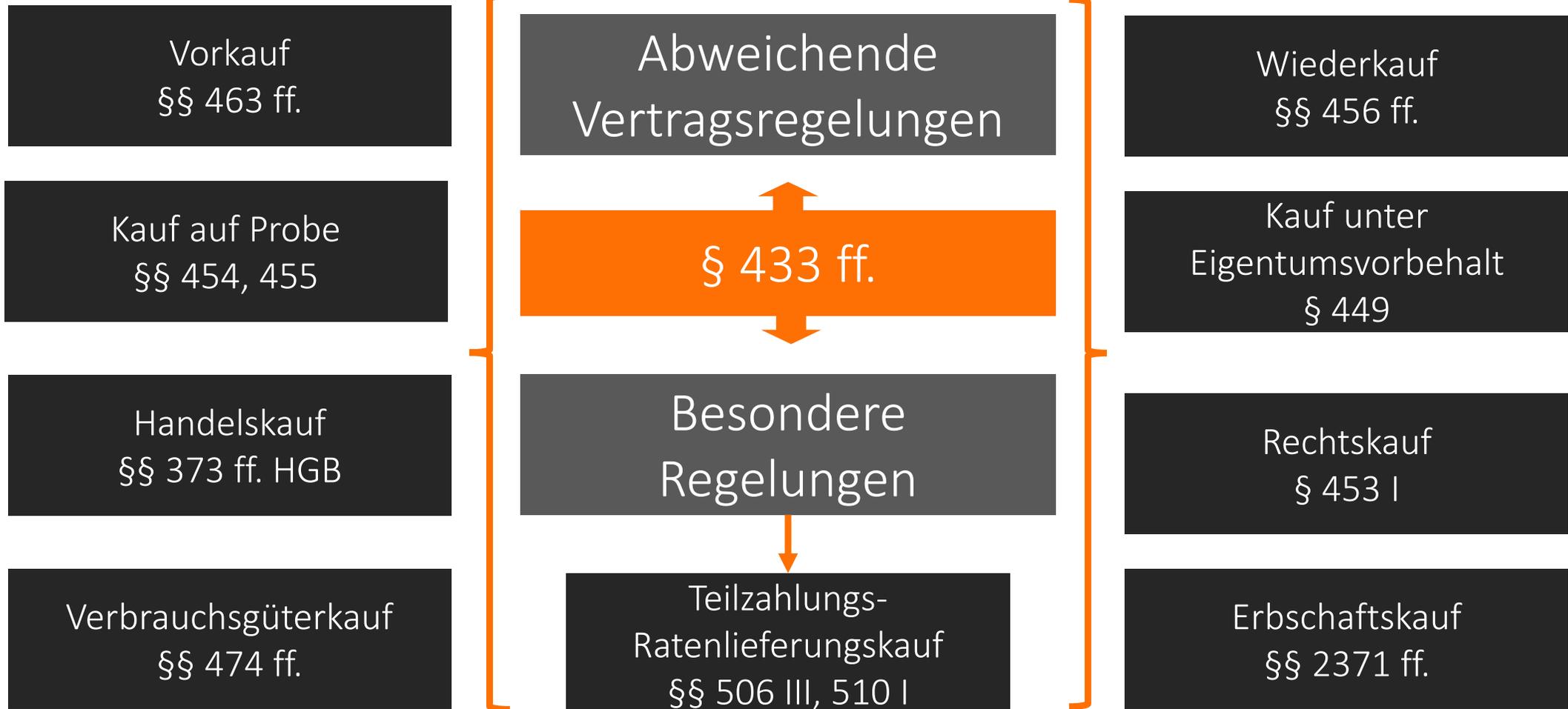

ZR Webinar – Einzelfragen aus dem Kaufrecht

Tomasz Kleb

Welche Arten des Kaufs kennen
Sie?

Ausgangspunkt



Wichtige Aspekte zur Beschaffensvereinbarung nach § 434 I 1

▶ BGH Urteil vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 361/18 (BGH NZM 2019, 893)



Welcher Beschaffenheitsbegriff
gilt?

Was umfasst die Beschaffenheit?

Enger
Beschaffenhheitsbegriff



Weiter
Beschaffenhheitsbegriff

Bsp. Herstellergarantie



Muss die Beschaffenheit der Sache „anhaften“ oder reicht die rechtliche Beziehung außerhalb der Kaufsache?

NJW 2016, 2874

Lösungsansatz

Gesetz entscheidet dies bewusst nicht
BT-Drucks. 14/6040, S. 213

Gesetzesbegründung stärkt und betont den subjektiven
Mangelbegriff (S. 211)

Beim Verbrauchsgüterkauf keine Einschränkung auf
physische Eigenschaften (Art. 2 I der Richtlinie
1999/44/EG)

▶ Damit gilt der weite Beschaffenheitsbegriff

„Als Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB sind sowohl alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben“

(BGH Urteile vom 19. April 2013 - V ZR 113/12, NJW 2013, 1948 Rn. 15; vom 30. November 2012 - V ZR 25/12, NJW 2013, 1671 Rn. 10; Fortführung des Senatsbeschlusses vom 26. August 2014 - VIII ZR 335/13, juris Rn. 17)

Herstellergarantie damit erfasst

 Kann ein noch weiterer Beschaffenheitsbegriff vertreten werden?

Beschaffenheitsbegriff der nicht nur Beziehungen der Sache zur Umwelt, die ihren Ursprung im Kaufgegenstand haben, umfasst, sondern sogar jeden tatsächliche Bezug zum Kaufgegenstand ausreichen lässt.

Vom BGH nicht entschieden. Wird in der Literatur von namenhaften Vertretern vertreten

Bejahend Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, 8. Aufl., Rn. 303 ff.; Schmidt-Räntsch, AnwBl 2009, 260, 261; Redeker, Beschaffenheitsbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung, 2012, S. 207 ff., 227; ders., NJW 2012, 2471, 2474; wohl auch OLG München, Urteil vom 6. September 2006 - 20 U 1860/06, juris Rn. 29)

 Merke!

Beschaffensvereinbarung ist nur in eindeutigen Fällen
anzunehmen!!

NJW 2019, 1937

Was ist eine „negative“ Beschaffensvereinbarung?

Was ist eine „negative“ Beschaffenheitsvereinbarung?

Eine Vereinbarung nach § 434 I 1.
Erklärung, dass die Sache nicht die gewöhnliche oder nach objektiven Kriterien erwartbare Beschaffenheit aufweist

Ausdruck der Privatautonomie

Auf Abgrenzung zwischen „positiv“ und „negativ“ kommt es nicht an

BGH NJW 2019, 2380

BGH NJW 2013, 1671

 Liegt überhaupt eine solche Abrede vor?

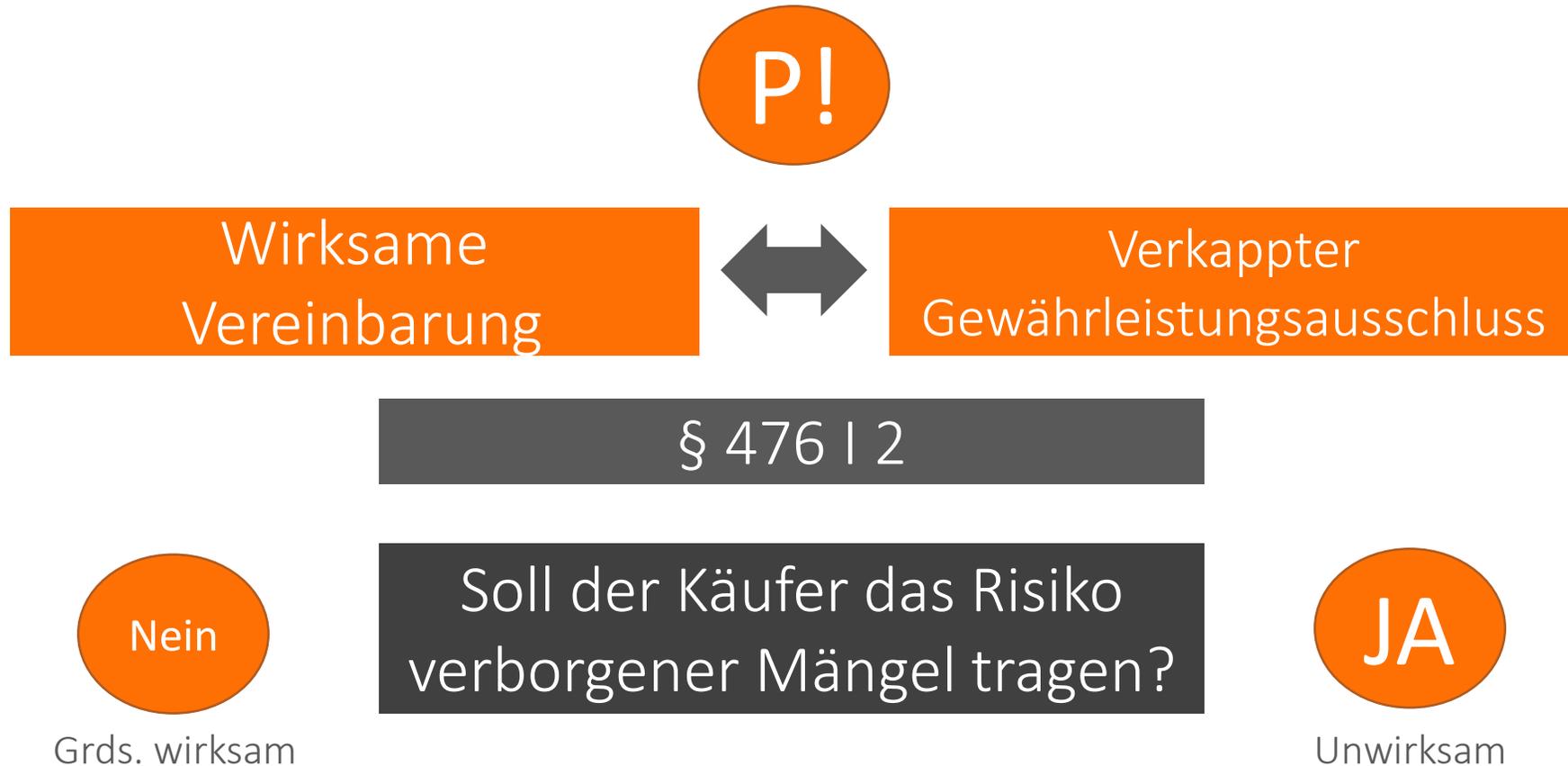
Kfz wird als
„Bastlerfahrzeug“
verkauft

Negative Beschaffensvereinbarung?

Nicht, wenn Parteien
übereinstimmend von
straßentauglichen Kfz ausgingen

Falsa demonstratio non nocet (str.)

▶ Wirksamkeit im Verbrauchsgüterkauf insb.?



Empfehlung für die Klausur

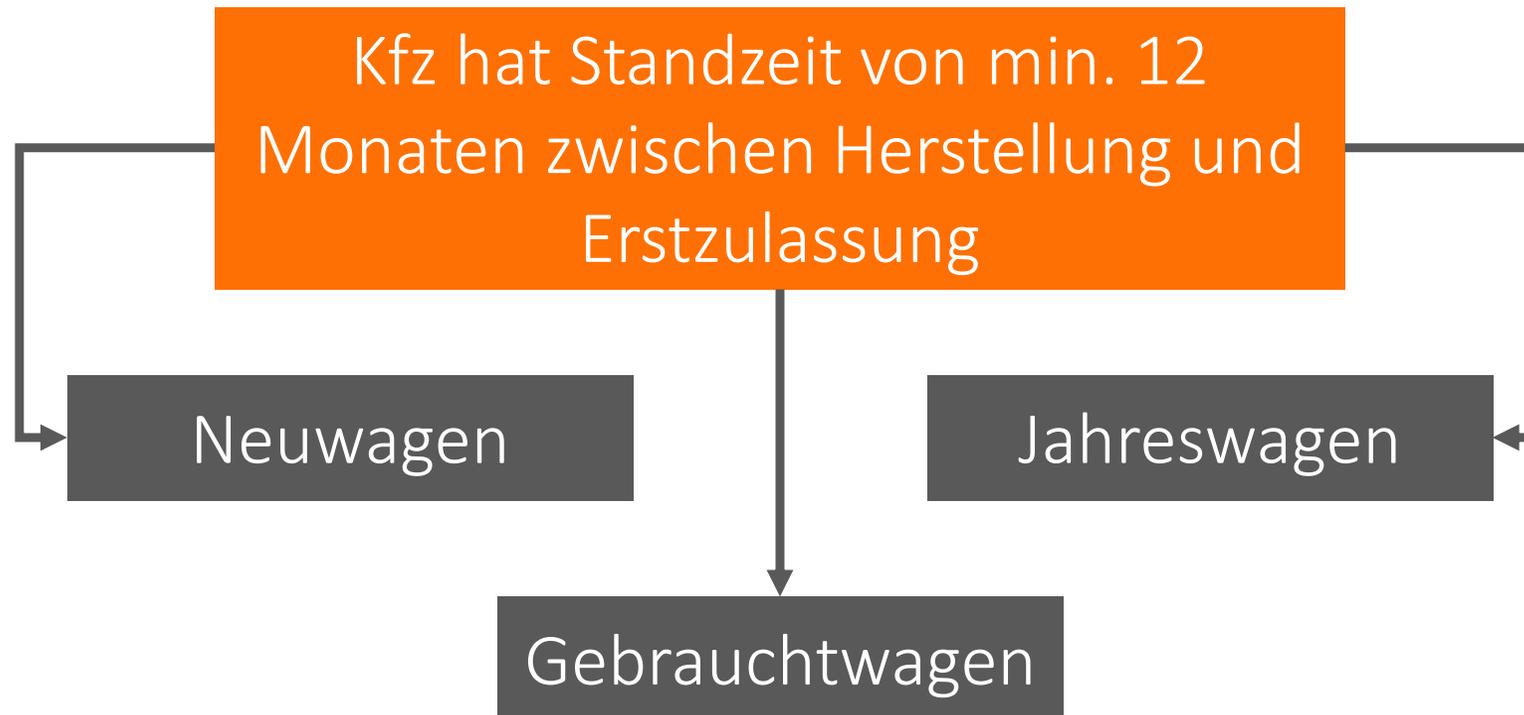
Je globaler die Formulierung desto eher liegt eine Umgehung oder ein Ausschluss vor

Je konkreter die Formulierung desto eher liegt wirksame Vereinbarung vor

Litanaiartiges Anführen von denkbaren Mängeln nicht ausreichend

Welche Bedeutung kommt der
Bezeichnung „fabrikneu“ oder
„Jahreswagen“ zu?

Konstellation



Warum ist Standzeit überhaupt problematisch?

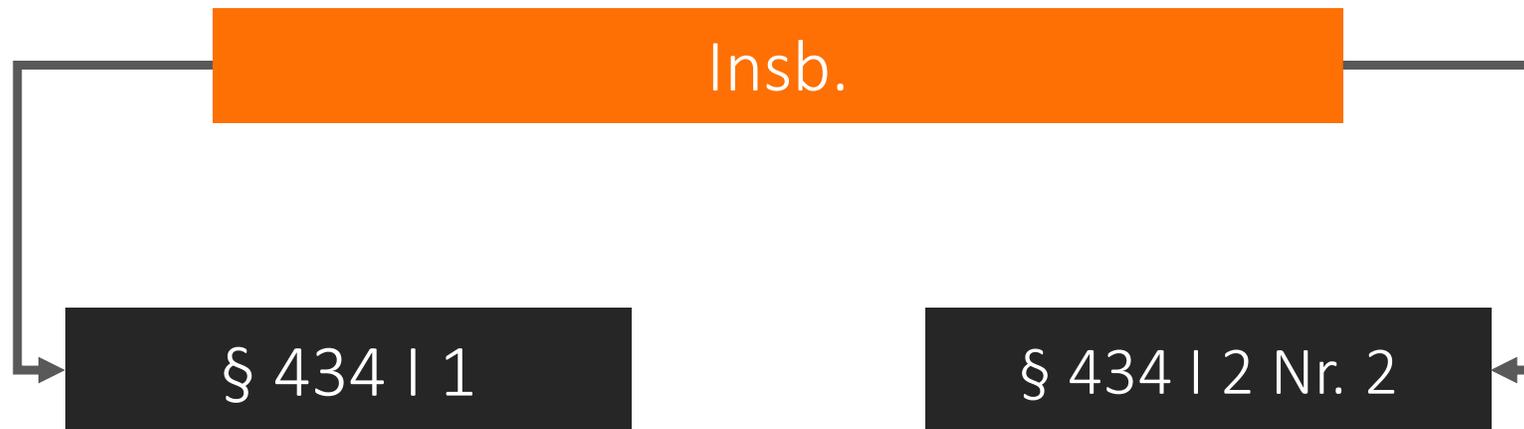
Alterungsprozess

Wertminderung

Materialermüdung

Oxidation

▶ Was für ein Mangel kommt in Betracht?



▶ Mangel beim (fabrikneuen) Neuwagen?

Rspr. insb.

Die Bezeichnung als (fabrikneuer) Neuwagen



Wird noch gebaut

Keine Standzeitmängel

Standzeit unter
12 Monaten

Somit Teil der Vereinbarung nach § 434 I 1

Maßstab:

Verständnis der
Bezeichnung aus
Sicht eines
verständigen Käufers

Übertragung auf Jahreswagen möglich?

Rspr. insb.

Ja!

BGH NJW 2004, 160 und NJW 2013 1365
Bezeichnung als „Jahreswagen“

Auch hier
Mangel nach
§ 434 I 1

Dient Abgrenzung
zu Neuwagen

Zeigt (bloß) einjährige
Nutzung an

Dient Abgrenzung
zu Gebrauchtwagen

Kann dies auf Gebrauchtwagen
übertragen werden?

Übertragung auf Gebrauchtwagen möglich?

Rspr. insb.

Nein!

BGH NJW 2016, 3015

Entsprechende Vereinbarung wäre
möglich

§ 434 I 2 Nr. 2?

Lösung zu Gebrauchtwagen

1. Mit zunehmenden Alter nimmt Bedeutung ab (insb. Werteeinfluss)
2. Fehlende Standzeit nicht verallgemeinerungsfähig (üblich)
3. In Einzelfällen nicht undenkbar (sehr zurückhaltend)

Weitere wichtige Aspekte zur Beschaffensvereinbarung nach § 434 I 1

 Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I 1

Formbedürftig?

Wenn Vertrag
formbedürftig ist

Die
Beschaffenheitsvereinbarung

Einseitige
Vorstellungen

Im Zweifel
anzunehmen?

Nein!

Abgrenzung zu?

Garantie
§ 434 I 1 Nr.1

„laut Vorbesitzer“

Bloße
Wissensmitteilung

Einseitige
Vorstellungen

Reichen nicht

 Beschaffensvereinbarung nach § 434 I 1

AGB von
Plattformen

Sind
Auslegungshilfen

Die
Beschaffensvereinbarung

„Werkstattgeprüft“

Keine Mängel die bei
„einfacher“
Werkstattprüfung
aufgefallen wären

Preis

Nicht ausschlaggebend,
ggf. Indiz

Beschaffens-
begriff

Weit!

Negative
Vereinbarung

Abgrenzung zu
Haftungsausschluss

„Jahreswagen“
„Fabrikneu“

Standzeit

Abgrenzung zu § 434 I 2 Nr.1?

 § 434 I 2 Nr.1



Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung** eignet, sonst
2. (...)

Abgrenzung zu anderen Fehlerarten

Beschaffenheit § 434 I 1

Bei § 434 I 2 Nr. 1 ist nicht auf
einzelne Beschaffenheitsmerkmale
abzustellen



Übliche Beschaffenheit § 434 I 2 Nr. 2

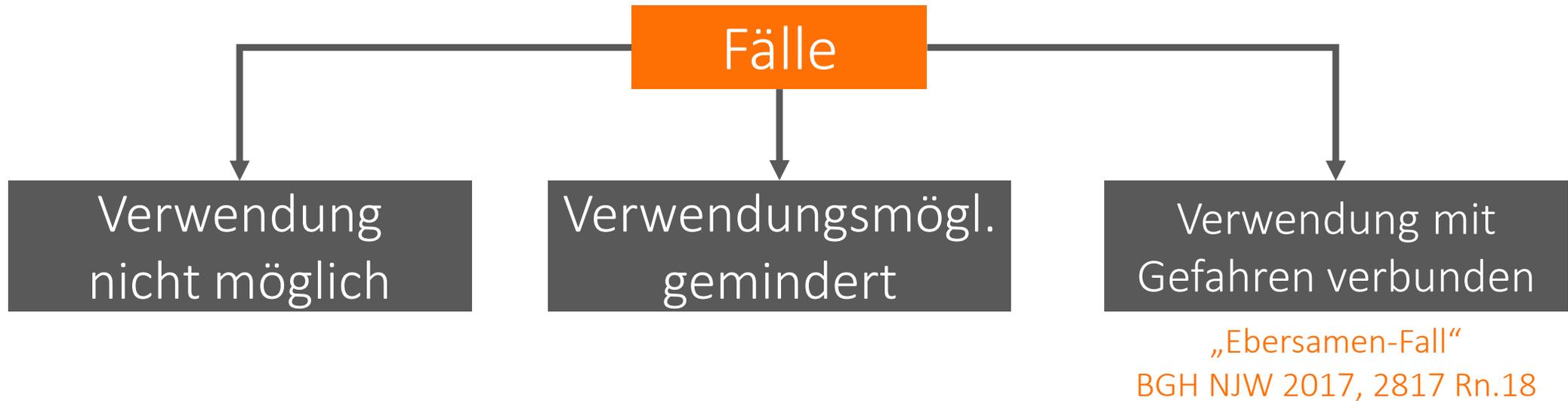
Entspricht die Nutzungsmöglichkeit
schon nicht § 434 I 2 Nr. 2 hat Nr. 1
geringe eigenständige Bedeutung

§ 434 I 2 Nr.1 zielt damit nicht auf einzelne Eigenschaften ab,
sondern auf die Verwendung an sich! Die Norm wird insb. dann
relevant, wenn eine von der üblichen Nutzung abweichende
Regelung getroffen wird

Vgl. hierzu u.a. BGH NJW 2019, 1937

Wann fehlt die Eignung für die vereinbarte Verwendung?

▶ Fehlende Eignung für „vereinbarte“ Verwendung



Ist § 434 I 3 bei formbedürftigen
Verträgen anwendbar?

Präzisierung durch S.3

§ 434 I 2 Nr. 2

Übliche oder zu erwartende
Beschaffenheit wird durch
öffentliche Äußerungen geprägt

Nicht relevant, wenn Inhalte schon vertraglich
einbezogen wurden

Norm gilt nur zu Gunsten des Käufers

S.3



 § 434 I 3

(...). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
1.wenn (...)
2.wenn (...)

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des **Verkäufers**, des **Herstellers** (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines **Gehilfen** insbesondere in der **Werbung** oder bei der **Kennzeichnung** über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

▶ Ist die Vorschrift bei formbedürftigen Verträgen anwendbar?



Arglist eines Verkäufers bei Verkäufermehrheit

Ausgangslage

Mehrere Verkäufer verkaufen eine Sache an einen Käufer. Zumindest ein Verkäufer handelt arglistig. Zugleich wurde die Haftung ausgeschlossen



Können sich die anderen Verkäufer auf ihre Gutgläubigkeit berufen?

Das ist Streitig! Überblick

Früher geregelt
§ 476 a.F.

So bzgl. Haftungsausschluss (§ 139). Galt nicht bzgl. SE

Nur bei Zurechnung nach § 166 I

Teile der Lit.

Verkäufer i.S.d. Gesetzes

BGH NJW 2016, 3015

Greift § 166 ist
die Problematik
knapp
darzulegen!



Argumente der Literatur

§ 444

Regelt nicht die Arglist bei
Verkäufermehrheit



Damit Gedanke von
§ 139 nicht mehr
anwendbar

Daher nur noch im Fall des § 166 I
anwendbar

Zudem Gedanke der Einzelwirkung, § 425

Ansicht des BGH

Zu § 425

Nur bzgl. SE relevant. Dort jedoch Arglist
nach neuer Gesetzeslage irrelevant



Entscheidend ist § 444
Alt.1!

- Reform führte zu einer Haftungsverschärfung ggü. Verkäufern
 - Rechtsverkürzung beim Käufer passt hierzu nicht
 - § 166 I reicht nicht aus
- Wortlaut lässt Betrachtung als „Verkäufereinheit“ zu

Wie wirkt sich das Element der
Montage bei der Einordnung des
Vertrags aus?

Elemente des Kaufs mit Montageverpflichtung?

Verpflichtung zur Übergabe und
Übereignung der Kaufsache



Verpflichtung zur Montage

▶ Welche Zuordnung ist denkbar?



Kaufvertrag möglich?



▶ Wonach erfolgt die Abgrenzung?





Fazit

Je mehr die Übertragung von Eigentum und Besitz auf den Kunden im Vordergrund steht und je weniger die individuellen Anforderungen des Kunden und die geschuldete Montageleistung das Gesamtbild des Vertragsverhältnisses prägen, desto eher ist die Annahme eines Kaufvertrages (mit Montageverpflichtung) geboten

Kleiner Fall

 Sachverhalt

K ist Mieter einer Wohnung des M in einem Mehrparteienhaus. K beschließt eine neue Küche zu kaufen und wendet sich an den Inhaber des Küchenstudios V und bestellt eine Standardküche. Der Auf- und Einbau der Küche wird vereinbart. Beim Aufbau der Küche ist der Mitarbeiter des V unachtsam und bohrt eine Wasserleitung an. Dadurch entsteht an der Mietsache ein Schaden i.H.v. 500€.

Hat K einen Zahlungsanspruch i.H.v. 500€ gegen V?



Lösung

Ansprüche K gegen V

§§ 437 Nr. 3, 280 I

1. **P** Abgrenzung zu SE statt der Lstg.
2. Schuldverhältnis
Kaufvertrag ↔ Werkvertrag
3. Pflichtverletzung
 - a. Eigene? (-)
 - b. Des Handwerkers?
 - Definition
 - Norm (§ 278)
4. Schaden

Kontrollfrage



Endgültig, durch
Nacherfüllung nicht
mehr behebbarer
Schaden?

Hier gerade keine Verpflichtung zur Beseitigung der
Schäden im Rahmen der Nacherfüllung

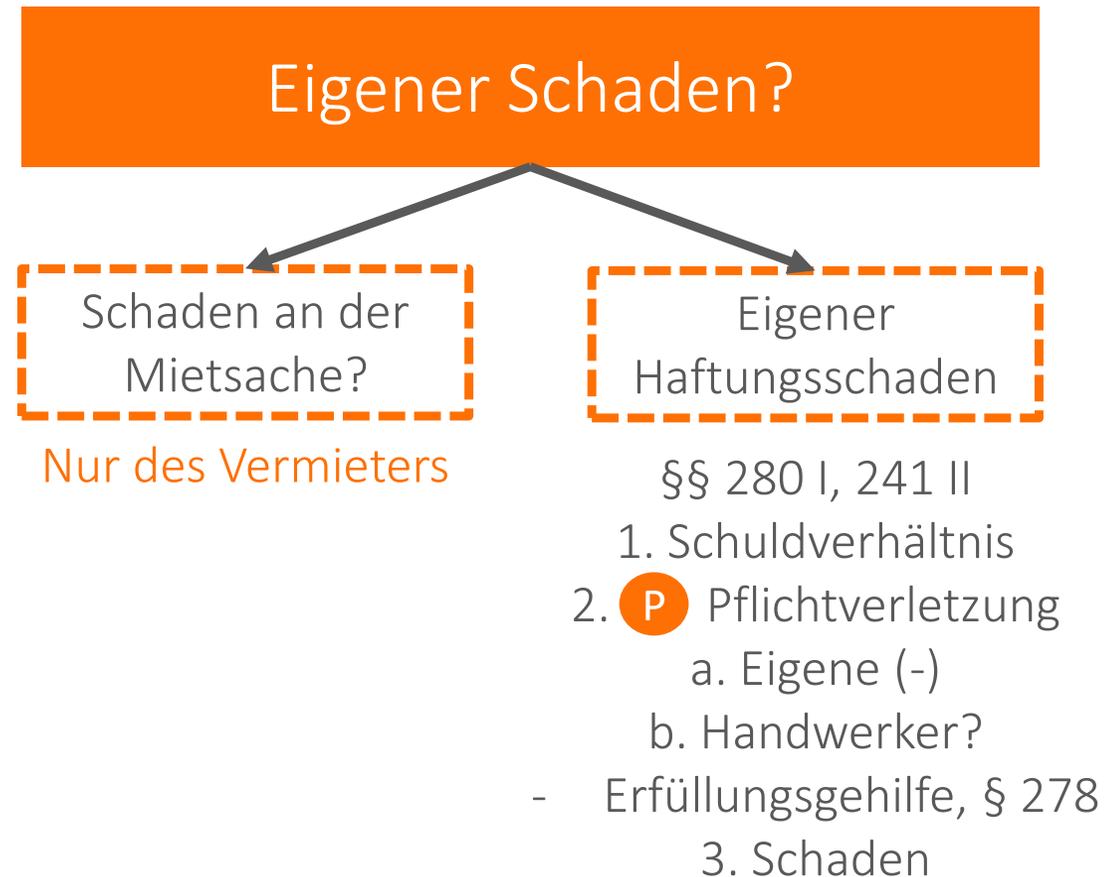
Lösung

Ansprüche K gegen V

§§ 437 Nr. 3, 280 I

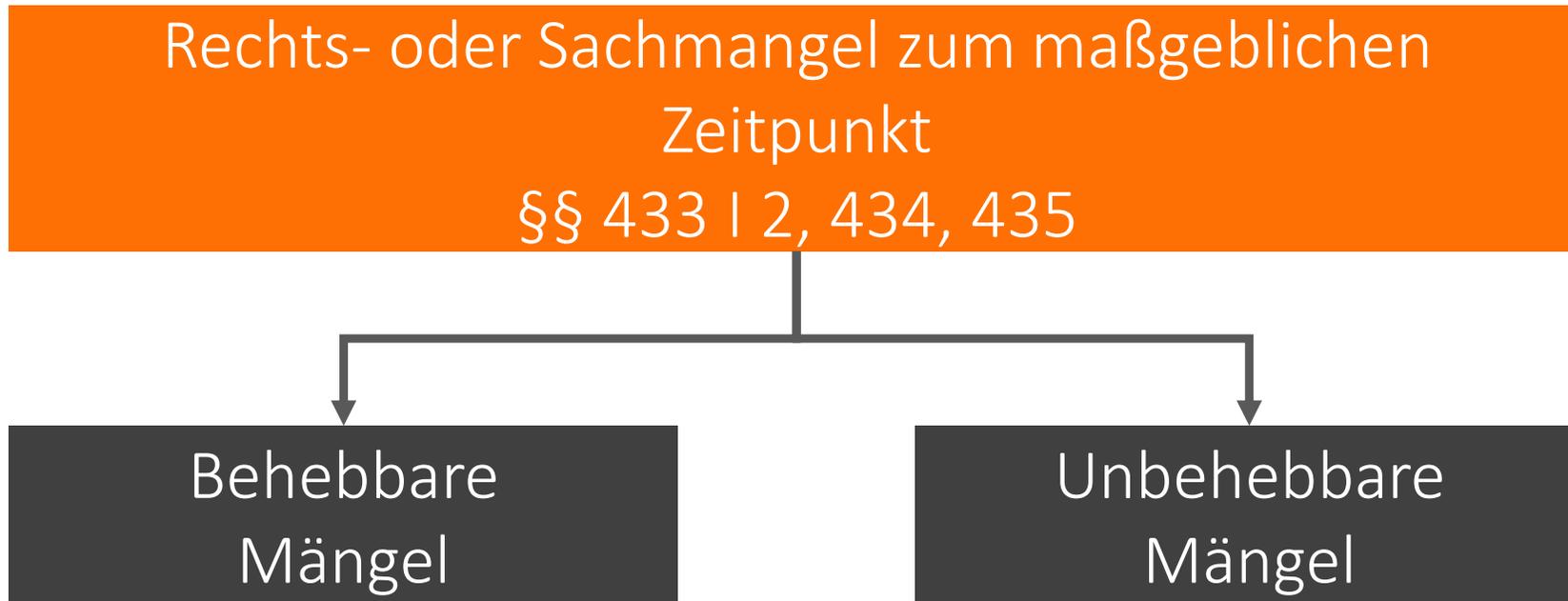
1. **P** Abgrenzung zu SE statt der Lstg.
2. Schuldverhältnis
Kaufvertrag ↔ Werkvertrag
3. Pflichtverletzung
 - a. Eigene? (-)
 - b. Des Handwerkers?
 - Definition (Erfüllungsgehilfe)
 - Norm (§ 278)
4. **P** Schaden
5. Ersatzfähigkeit

→ Freistellungsanspruch!



Rechte des Käufers bei Mängeln?

 Ausgangspunkt



Rechte bei unbehebbarren Mängeln

§ 437

~~§ 439~~

§ 326 V

§§ 326 V, 441

§§ 280, 283, 311a, 284

Bzgl. beider Alternativen prüfen

Eigener Rücktrittsgrund

Statt Rücktritt

Sauber differenzieren

Rechte bei behebbaren Mängeln

§ 437

§ 439

Ggf. Verweigerung möglich

§§ 323 I, 440

Fristsetzung

§§ 323, 441, 440

Statt Rücktritt

§§ 280, 281, 284, 440

(Nur) Verkehrswert

Grundfragen zu Stück und Gattungsschulden

Relevanz der Frage

Nacherfüllung

Rücktrittsgrund

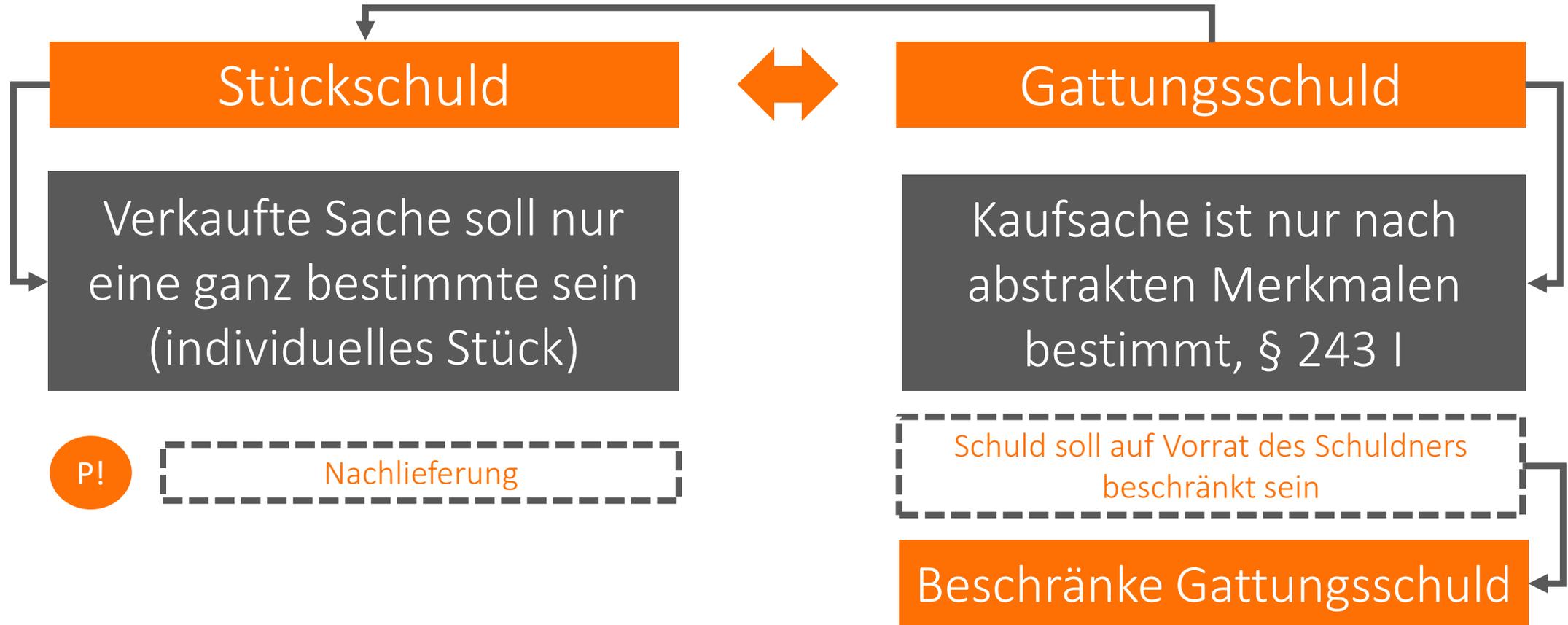


Anspruchsgrundlage

Unmöglichkeit

▶ Wann ist eine Stück- und wann eine Gattungsschuld anzunehmen?

§ 243 II



▶ Wie ist das Gewollte zu ermitteln?

